



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

# SATZUNG

## Präambel

Dem Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg wird ab der Saison 2021/2022 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen.

Der Jugendförderverein wird von den Stammvereinen getragen, um eine zeitgemäße, leistungsorientierte Jugendarbeit zu betreiben. Für den Breitensport existieren weiterhin die Jugendspielgemeinschaften deren Federführung der jeweilige JSG-Vorstand innehat.

Die beteiligten Stammvereine sind Mitglieder im JFV gemäß § 5 Mitgliedschaft.

Ziel ist es alle Spieler/innen innerhalb des Juniorenbereichs die bestmögliche Entwicklung im sportlichen Bereich zu ermöglichen. Darüber hinaus ist ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung von Sozialkompetenzen zu legen. Werte wie Teamgeist, Fairness und Toleranz sind zentrale Bestandteil unseres Jugendkonzepts.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Jugendförderverein führt den Namen „JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e. V.“
2. Der Jugendförderverein (JFV) hat seinen Sitz in 57629 Norken.
3. Der JFV wird in das Vereinsregister in Montabaur eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.
4. Die Vereinsfarben sind blau und schwarz.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01-31.12.)
6. Der Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und dem Fußballverband Rheinland e.V. als zuständigem Fachverband. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen an.

### § 2 Allgemeine Grundsätze

Der Jugendförderverein JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. ist ethnisch, parteipolitisch, religiös und geschlechtlich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Jedes Amt im Geschäftsführenden Vorstand des JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. ist allen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zugänglich.

Jedes Amt im Erweiterten Vorstand des JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. ist allen Mitgliedern zugänglich. Juristische Personen sind von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen.

Satzung und Ordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Menschen gleich.



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

### **§ 3 Zweck des Jugendfördervereins**

1. Zweck des Jugendfördervereins ist die Förderung des leistungsorientierten Sports im Allgemeinen. Besondere Bedeutung hat die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Diese Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen leistungsorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes zur Förderung von sportlichen Leistungen.
- die Organisation und Durchführung von geordneten Sportveranstaltungen und dem leistungsorientierten Spielbetrieb.
- die Ausbildung und den Einsatz von ausgebildeten Übungsleiter\*innen.
- Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.

2. Die Zusammenarbeit des JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. mit den Stammvereinen wird in einem gesonderten Stammvereinsordnung geregelt.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Jugendförderverein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Jugendförderverein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedsvereine und die weiteren ordentlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendfördervereins.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

5. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.  
Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsersatzungen festlegen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann geltend gemacht werden. Fristen und Termine sind in der Finanzordnung geregelt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

## **§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

Der JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erlässt zu diesem Zweck:

- a) eine Finanzordnung
  - b) eine Beitragsordnung
- Diese Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen

- c) eine Stammvereinsordnung
  - d) eine Geschäftsordnung
  - e) eine Sportstättenordnung
  - f) eine Ehrungsordnung
- Diese Ordnungen sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

## **II. Mitgliedschaften**

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Der Jugendförderverein besteht aus
- a. den Juniorenspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind
  - b. aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
  - c. aus den Stammvereinen
  - d. Fördermitgliedern
  - e. Ehrenmitgliedern

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **(1) Erwerb der Stammvereinsmitgliedschaft**

Stammvereine des JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. können nur Vereine werden, die die gemeinsamen Ziele in der Jugendtalentförderung mittragen und ihren Sitz innerhalb eines Radius von 15 km um den Vereinssitz haben und die Satzungen und Ordnungen des JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. des DFB, des Fußballverbandes Rheinland und des Sportbundes Rheinland in ihrer jeweiligen Fassung akzeptieren.

Die Stammvereine sind stimmberechtigt und werden bei der Mitgliederversammlung durch einen Vereinsvertreter nach § 26 BGB oder einem entsprechend Bevollmächtigtem vertreten.  
Die Mitgliedschaft muss durch den Fußballverband Rheinland bestätigt werden und kann nur im Zeitraum 01. Januar bis 31. Mai beantragt werden.

Die Stammvereinsmitgliedschaft im JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. ist schriftlich zu beantragen.



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

Dem Antrag sind beizufügen:

- Name und Anschrift des Vereins sowie die vollständigen Kontaktdaten seiner Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB
- Ansprechpartner des Vereins, die als Schnittstelle in der Kommunikation mit dem JFV fungiert.

Der Stammverein hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, regelt die Stammvereinsordnung, welche vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift oder durch Überweisung.

## **(2) Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. sind:

- a. die aktiven Jugendspieler\*innen, die aus den Stammvereinen für den JFV spielberechtigt sind
- b. Natürliche und juristische Personen

Die ordentlichen Mitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Ordentliches Mitglied kann man zu jeder Zeit eines Geschäftsjahres werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft im JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. ist ebenfalls schriftlich zu beantragen.

Über den schriftlichen Antrag jedes ordentlichen Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung.

Rechtsmittel nach § 9 der Satzung sind zulässig.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, regelt die Beitragsordnung, welche vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift, durch Überweisung oder durch Dauerauftrag.

## **(3) Erwerb einer Fördermitgliedschaft**

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18 Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Fördermitglieder haben Stimmberechtigung in der Jahreshauptversammlung.

## **(4) Erwerb einer Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, also auch ein Stimmrecht.

Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Voraussetzungen zur Erlangung einer Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrungsordnung geregelt.



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

## **(5) Bestimmungen zur Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1. Stammverein

Der Austritt eines Stammvereins erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung  
Der Austritt eines Stammvereins (Mitglied) kann nur zum 30. Juni erfolgen und ist dem geschäftsführenden Vorstand durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30. April anzuzeigen.

Der Vorstand kann einen Stammverein (Mitglied) ausschließen, wenn

- a. das Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Aufgaben des JFV verstößt und dies trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand des JFV fortführt oder
- b. das Mitglied den ihm obliegenden Pflichten trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschluss nicht nachkommt oder
- c. das Mitglied diese Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse wiederholt nicht berücksichtigt.

Löst sich ein Verein auf, so scheidet er aus dem JFV ebenfalls aus.

Aus Anlass des Erlöschens der Mitgliedschaft können gegen den JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. keine Ansprüche oder sonstigen Rechte hergeleitet werden.

### 2. Ordentliche- und Fördermitglieder

Die Mitgliedschaft im JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V. erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des JFV.

Die Mitgliedschaft eines Spielers des ältesten Jahrgangs erlischt durch Erreichen des Seniorenalters und dem Verlust der Spielberechtigung im Juniorenbereich.

Der Austritt sonstiger ordentlicher Mitglieder ist dem geschäftsführenden Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder über DFBnet unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. oder 30.06. des Jahres mitzuteilen. Abweichende Regelungen der Verbände haben Vorrang.

Der Ausschluss eines ordentlichen oder Fördermitglieds durch den Vorstand kann über die Absätze 1a, 1b und 1c erfolgen.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben. Vereinswechsel werden in der Stammvereinsordnung zwischen den JFV Wolfstein WW/Sieg und den Stammvereinen ergänzend zu den Bestimmungen des Fußballverbandes Rheinland geregelt.



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

### **§ 8 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:  
Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sport- und Fördermaßnahmen und an den Veranstaltungen des Vereins.

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen oder Förderzuschlägen ganz oder teilweise nicht nach, kann vom Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sport- und Fördermaßnahmen und an den Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden bis die Zahlung einschließlich entstandener Mehrkosten durch Bankgebühren erfolgt.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

### **§ 9 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Stammvereinsbeirat.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Stammvereinsbeirates ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

## **III. Organe des JFV Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.**

### **§ 10 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

**a. der Vorstand**

**b. der Stammvereinsbeirat**

**c. die Mitgliederversammlung**



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

## § 11 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Stammvereinsbeiratsvorsitzenden
- dem Sportlichen Leiter

b) dem erweiterten Vorstand, nämlich:

- dem stellv. Sportlichen Leiter
- dem stellv. Stammvereinsbeiratsvorsitzenden
- dem stellv. Geschäftsführer
- stellv. Vorstand Finanzen
- stellv. Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Jugendvertreter
- dem Elternvertreter

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten und Ziele der Jugendförderung. Der Vorstand kann verbindliche Regelungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Vorstand Finanzen
- der Geschäftsführer

Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis nur in Verbindung mit einem zweiten Vorstandsmitglied (§26 BGB) vertretungsberechtigt, wenn Rechtsgeschäfte einen Betrag von 1000,- € überschreiten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einberufen.



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung "Vorstand" niedergeschrieben.  
Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einer beauftragten Person schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn:

- mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend sind
- mindesten 1 Vorstandsmitglied nach § 26 BGB anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Weiteres regelt die Geschäftsordnung unter dem Punkt Vorstand.

6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fermündlich oder durch Audio- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Die Beschlüsse müssen durch Angabe von Namen und einem klaren Ja, Nein oder Enthaltung ohne weitere Kommentare abgegeben werden. Schriftlich, fermündlich, durch Audio- oder Videokonferenzen gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von einem Vorstand nach § 26 BGB zu unterzeichnen.

7) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung "Ausschüsse".





Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

## § 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a. auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
  - b. wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim ersten Vorsitzenden die Zahl, der zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.
- 3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per Homepage, Internet Blog, dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf, Wäller Blättchen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zweidrittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die:  
Entgegennahme der Jahresberichte  
Entlastung des Vorstandes  
Wahl des Vorstandes  
Ehrungen  
Weitere Entscheidungen regelt die Geschäftsordnung unter "Mitgliederversammlung".
- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

### **§ 13 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Wiederwahl ist generell zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und stellen in dieser ihren Kassenprüfungsbericht vor.

### **§ 15 Stammvereinsbeirat**

Der Beirat vertritt die Stammvereine im Jugendförderverein. Er ist auf Anforderung des Vorstandes beratend tätig. Er stellt die Schlichtungsstelle zu § 9 Rechtsmittel. Er besteht aus je 2 Vorstandsmitgliedern der Stammvereine. Der Beirat wählt für sich einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Beide sind im Vorstand gem. Satzung §11 vertreten. Sitzungen und Vorschläge des Beirates sind zu protokollieren und dem Vorstand zu übermitteln. Weiteres regelt die „Stammvereinsordnung“.

### **§ 16 Jugendbeirat**

Der Jugendbeirat ist auf Anforderung des Vorstandes beratend tätig. Er besteht aus je 2 Jugendspielern pro Fußballmannschaft des Jugendfördervereins.



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

Der Beirat wählt einen Jugendvertreter aus seiner Mitte. Der Jugendvertreter ist im Vorstand gem. Satzung §11 vertreten. Sitzungen und Vorschläge des Beirates sind zu protokollieren und dem Vorstand zu übermitteln.

### **§ 17 Elternbeirat**

Der Elternbeirat berät den Vorstand des JFV bei der Weiterentwicklung des Vereins und unterstützt bei der operativen Umsetzung der angestrebten Vereinsziele.

Er besteht aus je 2 Eltern pro Fussballmannschaft des Jugendfördervereins. Der Beirat wählt einen Elternvertreter aus seiner Mitte.

Der Elternvertreter ist im Vorstand gem. Satzung §11 vertreten. Sitzungen und Vorschläge des Beirates sind zu protokollieren und dem Vorstand zu übermitteln.

### **§ 18 Satzungsänderung**

1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Anzahl Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen gem. § 12 erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 19 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 20 Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

### **§ 21 Finanzen**

Der JFV bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Sponsoring, öffentlichen Mitteln, Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Fördermitteln, Stiftungsmitteln, Spenden, Spieleinnahmen, Ordnungsstrafen, Werbung und sonstigen Umlagen.

Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag in Geld zu erbringen.

Näheres, insbesondere die Höhe

und die Fälligkeit des Beitrages, regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages sowie weiterer Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

## § 22 Datenverarbeitung und Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Ziele des JFV Wolfstein Westerwald/Sieg gemäß dieser Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der JFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der JFV kann diese Daten in ein Informationssystem einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom JFV selbst, gemeinsam mit anderen Mitgliedsvereinen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- 2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe sowie der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen dem JFV und seinen Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- 3) Von den zur Erfüllung der Vereinszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufsbezeichnungen und eine Angabe über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken für die Eröffnung neuer Vermarktungsmöglichkeiten im Sinne der gemeinsamen Ziele und der Jugendförderung, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- 4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend mitzuteilen.
- 5) Der JFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die DSGVO gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der JFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- 6) Datenschutz nach DSGVO  
Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO



Jugendförderverein Wolfstein Westerwald/Sieg e.V.  
(JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.)

### **§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Abstimmung hierüber ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die beteiligten gemeinnützigen Stammvereine, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründerversammlung des JFV am XX. XX. 202X beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Norken, am XX. XX 202X

---

(Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes)

---

(Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes)